



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

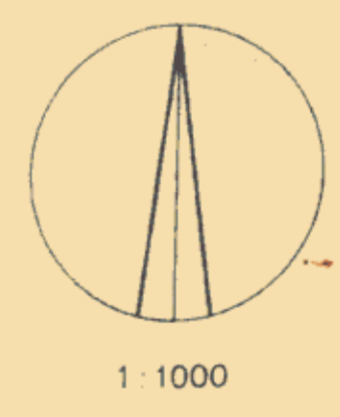
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESBLATT I S. 341)

BRAMFELD 19

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 515

HAMBURG, DEN 31. 8. 1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung (Gesetz) vom 4. April 1964 (GVBl. S. 186)
In Kraft getreten am 15. Sept. 1964

Hamburg, den 7. 9. 1964
Propektor 7, 70

Verordnung
über den Bebauungsplan Bramfeld 19
Vom 1. September 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 19 für das Plangebiet Seebek - Bramfelder Redder - Fabriciusstraße - Südgrenze des Flurstücks 2984 der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedererlegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie räumlich anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

4. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die eingeschossigen Wohngebäude am Grundstück. Die Fläche darf für Einstellplätze oder eingeschossige Garagen und Garagen unter Erleichterung genutzt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen unter Erleichterung nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-1).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. September 1964.

Archiv
Nr. 20069

BRAMFELD 19

Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 19

Vom 1. September 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 19 für das Plangebiet Seebek — Bramfelder Redder — Fabriciusstraße — Südgrenze des Flurstücks 2984 der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die eingeschossigen Wohngebäude am Günselstieg. Die Fläche darf für Einstellplätze oder eingeschossige Garagen und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. September 1964.

Ausbildungsordnung für Notarassessoren

Vom 1. September 1964

Auf Grund des § 7 Absatz 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 97) wird verordnet:

§ 1

Durchführung der Ausbildung

(1) Der Notarassessor wird in der Regel durch einen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar (§ 3 Absatz 1 Bundesnotarordnung) ausgebildet.

(2) Der Notarassessor kann auch durch einen Anwaltnotar ausgebildet werden, es sei denn, daß durch den geringen Umfang der Praxis dieses Notars eine ausreichende Ausbildung als Notarassessor nicht gewährleistet erscheint.

§ 2

Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Der ausbildende Notar hat den Notarassessor mit den Aufgaben und der Stellung des Notars vertraut zu machen und ihn so zu beschäftigen, daß er Erfahrungen in allen Bereichen der Amtstätigkeit gewinnt. Der Notarassessor ist zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundengeschäften heranzuziehen. Er ist auch im Steuer- und Kostenwesen sowie in der Führung der Urkundenrolle, der Bücher und Akten des Notars zu unterweisen.

(2) Der Notarassessor soll auch in die standesrechtliche Arbeit eingeführt werden. Zu diesem Zweck kann der Präsident der Hamburgischen Notarkammer den Notarassessor